

## **Satzung der Gemeinde Grube über die Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Grundschule Grube und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach erfolgter Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 Abs. 3 GO vom 22.12.2006 nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Zielsetzung und Allgemeines**

1. Zum 01. August 2004 ist an der Grundschule Grube eine offene Ganztagschule eingerichtet worden.
2. Sie verfolgt das Ziel, mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung und für individuelle Förderung, für Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schulalltages vorzuhalten. Sie sorgt für ein differenziertes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Sie umfasst neben der Hausaufgabenhilfe insbesondere Förder-, Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst und Kultur und Sport. Kerngedanke der offenen Ganztagschule ist es, einen verlässlichen Rahmen für Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu schaffen.
3. Die Gemeinde Grube als Schulträger sowie die Grundschule Grube sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

### **§ 2**

#### **Zeitlicher Umfang**

1. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule findet an Unterrichtstagen jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag durch Frühbetreuung, Unterricht und Nachmittagsbetreuung statt.  
Ferner können nach Maßgabe und Entscheidung der Schulleitung für einen zeitlich befristeten Zeitraum von jeweils maximal sechs Wochen im Rahmen der Ganztagsbetreuung Sonderveranstaltungen durchgeführt werden.  
Für die Inanspruchnahme der Sonderveranstaltungen wird eine zusätzliche Gebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung erhoben.  
Unter Berücksichtigung der schulischen Belange (u.a. für die Durchführung von Sonderveranstaltungen etc.) kann eine Betreuung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 auch jeweils am Montag und am Freitag erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Betreuungsleistungen am Montag und am Freitag besteht jedoch nicht.
2. Eine Betreuung **vor** dem Unterricht von 07.00 Uhr bis 07.45 Uhr angeboten. § 3 Absätze 1, 3 und 4 sowie § 4 Absätze 1 – 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.
3. Findet die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend nicht statt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Freizeitbeschäftigung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze jeweils zum 01. eines Monats für die Dauer eines Schulhalbjahres. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schulhalbjahr. Sie verlängert sich automatisch, wenn keine schriftliche Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres erfolgt. Sie endet, wenn die Voraussetzungen zum Betrieb einer offenen Ganztagschule nicht mehr gegeben sind.
2. Das Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung beginnt mit dem 1. Schultag nach den Sommerferien und endet am 31.12. des Jahres. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.01. des folgenden Jahres und endet am 31.07. dieses Jahres.
3. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Gemeinde Grube über die Vergabe in Abstimmung mit der Grundschule Grube nach sozialen Kriterien.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

1. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Die Erziehungsberechtigten, auf deren Antrag die Schülerin/der Schüler an der Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung (§ 6 dieser Satzung).
3. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten. Zahlungspflicht besteht innerhalb eines Schulhalbjahres auch während der Schulferien und während sonstiger unterrichtsfreier Zeiten, in denen eine Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule nicht stattfindet.
4. Für den Zeitraum der Sommerferien entfällt ein Monatsbeitrag. Die Benutzungsgebühr wird in der Regel in dem Monat nicht erhoben, in dem wegen der Ferienzeit überwiegend eine Betreuung nicht stattfindet.

## **§ 5**

### **Höhe der Benutzungsgebühr**

Für die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt

- a) im Rahmen der Betreuung nach § 2 Abs. 1  
60 € bei Nutzung des 4-tägigen Angebotes  
45 € bei Nutzung des 3-tägigen Angebotes  
30 € bei Nutzung des 2-tägigen Angebotes und  
15 € bei Nutzung des 1-tägigen Angebotes.
- b) im Rahmen der Betreuung nach § 2 Abs. 2 für jeden Wochentag 5 €, mithin max. 25 € monatlich.

Maßgeblich sind die Angaben im Aufnahmeantrag. Die Benutzungsgebühren für einzelne Fehltag der Schülerin/des Schülers werden nicht erstattet.

Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Sonderveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 wird, sofern und soweit ansonsten die Schülerin/der Schüler am Ganztagsbetreuungsangebot nicht teilnimmt, eine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt je Veranstaltungstag 3 € und ist insgesamt für die Dauer der Gesamtsonderveranstaltung im Voraus zu entrichten. Ein Kündigungsrecht für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen besteht nicht.

## **§ 6**

### **Kündigung**

1. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule kann jeweils zum Schulhalbjahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. In besonderen Fällen (umzugsbedingter Schulwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Erziehungsberechtigten die Betreuung in der offenen Ganztagschule mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende kündigen.
3. Eine Schülerin/ein Schüler kann aus wichtigem Grund von der Betreuung in der offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie/er die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt.
4. Sofern Zahlungspflichtige mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungsraten in Verzug sind, ist die Gemeinde Grube zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der offenen Ganztagschule berechtigt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Ausgefertigt: Grube, den 22. Dezember 2006 (Volker Paasch) Bürgermeister

**Die Satzung wurde geändert:**

<b>durch</b>	<b>geändert am</b>	<b>gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
1. Änderungssatzung	25.01.2014	01.02.2014	Überschrift § 1 Abs. 1 und 3 Schularart § 2 Betreuungszeit § 5 Gebührenhöhe
2. Änderungssatzung	30.06.2014	01.08.2014	§ 5 Neufassung
3. Änderungssatzung	15.09.2017	01.09.2017	§ 2 Abs. 2 zeitlicher Umfang – neu – § 5 Satz Buchst. b – neu –
4. Änderungssatzung	19.12.2017	01.09.2017	§ 2 Abs. 2 Erweiterung zeitlicher Umfang
5. Änderungssatzung	12.12.2018	23.12.2018	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Neufassung